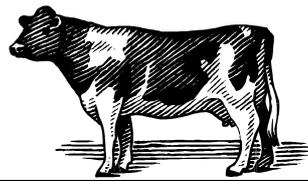




Merkblatt Kennzeichnung und Registrierung von Rindern



Verpflichtungen nach Fachrecht und Cross Compliance

Betriebsregistrierung

- vor Beginn der Tierhaltung
- beim Landkreis/ kreisfreien Stadt
- Angaben: Name, Anschrift, Zahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, Nutzungsart und Standort
- Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen

Kennzeichnung

Es werden nur korrekt gekennzeichnete Tiere zugekauft/eingestellt oder abgegeben!

- **Alle** im Betrieb vorhandene Rinder, die **älter als 7 Tage** sind, müssen mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet sein, die gemäß der Viehverkehrsverordnung in der jeweiligen Fassung zugelassen sind, d.h. DE-Ohrmarken oder Kennzeichen anderer EU-Staaten (Ausnahme Bisons: Kennzeichnung innerhalb von 9 Monaten)
- Im Falle des Verlustes einer Ohrmarke ist das Tier unverzüglich erneut mit einer identischen Ohrmarke zu kennzeichnen
- Zugekaufte Tiere, die aus Drittländern stammen, sind innerhalb von 7 Tagen nach dem Zugang mit zugelassenen Ohrmarken zu kennzeichnen.
- Keine Verstöße nach Cross Compliance
 - Tiere mit einer Ohrmarke, die vor dem 01.01.1998 geboren sind

- Tiere mit einer Ohrmarke, die ab dem 01.01.1998 geboren sind, die durch Eintragung in das Bestandsregister und Meldung an die HIT-Datenbank eindeutig identifiziert werden können
- Tiere mit einer oder ohne Ohrmarke, wenn die Ohrmarken vor Ankündigung einer Kontrolle bestellt wurden (auch kein Verstoß nach Fachrecht).

Rinderpass

- Rinder dürfen in einen Mitgliedstaat nur verbracht oder in ein Drittland nur ausgeführt werden, wenn sie von einem Rinderpass begleitet sind.
- Das Stammdatenblatt, welches für jedes Rind vom LKV nach Eingang der Geburtsanzeige ausgestellt wird, kann als Rinderpass verwendet werden, wenn es alle erforderlichen Angaben enthält (alle Vorbesitzer; Ort, Datum, Unterschrift des letzten Tierhalters)
- Fehlendes Stammdatenblatt/ Rinderpass/ Begleitpapier kein Verstoß (Fachrecht und Cross Compliance) bei Tieren, die nicht ausgeführt werden
- EU-Einfuhr: Der Rinderpass ist dem LKV zu übergeben

Bestandsregister

- Jeder Tierhalter hat auf seinem Betrieb ein aktuelles Bestandsregister zu führen
 - Elektronisch: z.B. kann ein Ausdruck aus der HIT-Datenbank als Bestandsregister anerkannt werden. **Bitte beachten:** Sofern Zu- oder Abgangsmeldungen der Lieferanten oder Abnehmer eines Tieres nicht rechtzeitig erfolgen, sind im HIT nicht alle für ein Bestandsregister erforderlichen Daten vorhanden. Um in einem solchen Fall eine CC-Sanktion zu vermeiden, sollten die fehlenden Angaben bei Kontrollen vor Ort verfügbar gemacht werden können, z.B. durch Lieferscheine oder eigene Aufzeichnungen.
 - oder
 - Handschriftlich: chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen
- Die **Eintragung** muss **unverzüglich** nach der jeweiligen Bestandsveränderung (Zugang, Abgang, Tod) erfolgen. Bei Geburten muss die Eintragung unverzüglich nach der Kennzeichnung spätestens am 7.Tag erfolgen.
- Das Bestandsregister enthält folgende Angaben:
 - Name, Anschrift und Registriernummer des Betriebes

Tierdaten:

- Ohrmarkennummer
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Rasse
- Ohrmarkennummer des Muttertieres (für ab dem 1. Januar 1998 geborene Rinder)

Im Falle von Zugängen:

- Tag des Zugangs (Zukauf oder Geburt)
- Vorbesitzer des Tieres (Name und Anschrift oder Registriernummer)

Im Falle von Abgängen:

- Tag des Abgangs
- Empfänger des Tieres (Name und Anschrift oder Registriernummer)
- Bei Tod im Betrieb muss das Datum dieses Ereignisses eingetragen werden

- Das Bestandsregister ist 3 Jahre lang aufzubewahren, auch nach Aufgabe der Tierhaltung. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.

Kein CC-Verstoß

- bei fristgemäßer Meldung an die HIT-Datenbank (7 Tage).
- bei fehlerhaften oder unvollständigen Angaben, die anhand anderer Belege korrigiert werden können (Verstoß im Wiederholungsfall).

Meldungen an die HIT- Datenbank

- Meldung **jeder Bestandsveränderung und Anzeige der Kennzeichnung:** Geburt, Tod, Abgang, Zugang
- **Meldefristen:**
 - für Tod, Abgang, Zugang: 7 Tage, d.h. die Meldung muss spätestens am 7.Tag in HIT registriert sein bzw. spätestens am 7.Tag muss dem LKV die Meldung vorliegen (Postweg einplanen!)
 - für Geburt (oder Einfuhr aus Drittländern): Die Kennzeichnung des Tieres, die spätestens am 7.Tag zu erfolgen hat, ist unverzüglich anzuzeigen, d.h. hier ist spätestens am 7.Tag die Meldekarte/ das Fax abzuschicken bzw. die Registrierung in HIT vorzunehmen.
- **Angaben** (neben Registriernummer des Betriebes)

Im Falle der Anzeige der Kennzeichnung:

- Ohrmarkennummer
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Rasse
- Ohrmarkennummer des Muttertieres (für ab dem 1. Januar 1998 geborene Rinder)

- zusätzlich bei Einfuhr aus Drittländern: Ursprungsland und ursprüngliche Kennzeichnung

Hinweis: Unzulässig ist eine Geburtsmeldung **vor** der Kennzeichnung des Kalbes, d.h. erst muss die Kennzeichnung erfolgen und anschließend wird die Kennzeichnung angezeigt!

Im Falle von Bestandsveränderungen (außer Abgabe zur tierärztlichen Behandlung):

- Ohrmarkennummer
- Zugangsdatum
- Abgangsdatum
- zusätzlich bei Tod: Angaben über Art des Todes: Verendung, Schlachtung, Hausschlachtung, Tötung etc.
- zusätzlich Mitgliedstaat und Geburtsdatum bei Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat
- zusätzlich Mitgliedstaat bei Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat
- zusätzlich Geburtsdatum bei Einfuhr zur unmittelbaren Schlachtung
- zusätzlich Drittland bei Ausfuhr

Meldewege

- direkte Erfassung in der Rinderdatenbank über das Internet: www.hi-tier.de
- mit Meldekarten (Post oder Fax) an den Landeskontrollverband (LKV) Rheinland-Pfalz, Riegelgrube 15-17, 55543 Bad Kreuznach, Fax: 0671/6 72 16